



ABHANDLUNGEN DES HERDER-INSTITUTS ZU RIGA
ERSTER BAND Nr. 2

PROF. DR. PAUL SOKOLOWSKI

STAAT UND WILLE

VERLAG DER BUCHHANDLUNG G. LÖFFLER
R I G A . 1 9 2 5



PROF DR. PAUL SOKOLOWSKI

STAAT UND WILLE

Die Entwicklung der Menschheit ist ein ununterbrochenes Ringen mit der Natur. Überall ist der Mensch von ihrer Macht umgeben und bedroht, nicht aber bezwungen, denn immer strebt er danach, ihrer Kräfte Herr zu werden. Dieser Kampf mit der Natur um die Herrschaft entspringt einem kategorischen Imperativ, er liegt jedem menschlichen Sittengesetz, jeder Religion zugrunde, in ihm vereinigt sich alles, was wir als Menschenwürde der übrigen Schöpfung gegenüberstellen.

Die Macht der Natur umgibt den Menschen nicht nur, sie wirkt auch in ihm selbst, in seinem „Ich“, insofern auch er ein Bestandteil der Gesamtnatur ist. Er steht also sich selbst als Streiter gegenüber, er ist Bezwingener und Unterjochter, Herrscher und Beherrschter in einer Person. Auf diesem Gegensatz beruht die niemals zu lösende Frage nach der Freiheit des Willens. Denn der Drang nach Erlösung von den Naturmächten in uns ist an sich zwar eine freie Regung, welche aber bedingt und bestimmt ist durch jene inneren Naturelemente, die ihrerseits jede Freiheit ausschliessen.

Die Herrschaft des Menschen über die ihn umgebende Natur — die empirische Welt — ist die Zivilisation, die Bezwingung der Naturgewalt im Menschen selbst — die Kultur. Zwischen beiden Funktionen besteht der engste Zusammenhang, jede Einseitigkeit, jedes Missverhältnis ist verhängnisvoll, in vielen Lebenserscheinungen, z. B. in den bildenden Künsten, vor allem der Baukunst und Skulptur, sind sie in ihren Wirkungen kaum zu unterscheiden, und wie oft hat man beide Begriffe miteinander verwechselt! Wo kein kulturelles Streben, kein Kampf gegen die inneren Naturmächte besteht, tritt der Mensch selbst als rohe Naturkraft den äusseren Naturgewalten als Bundesgenosse zur Seite. Reiche Errungenschaften einer hohen Zivilisation sind oftmals durch kulturlose Menschenhände vernichtet worden, die furcht-

barer wüteten als entfesselte Elemente — Stürme, Erdbeben, Überschwemmungen. Ja die einseitig fortschreitende Zivilisation mit ihren grossen Erfolgen in der Beherrschung und Ausbeutung der empirischen Welt ist stets schwer bedroht durch die inneren Naturtriebe des Menschen, wenn der durch die gesteigerte Zivilisation geforderte Kräfteverbrauch nicht ergänzt wird durch besondere kulturelle Fürsorge. Hinter der einseitig gesteigerten Zivilisation lauert die durch ebenso einseitige Anstrengung in ihrem Dienst kulturell vernachlässigte und verwilderte Menschennatur. Zu keiner Zeit war ein solches Missverhältnis zwischen Zivilisation und Kultur so offensichtlich als in unseren Tagen. Wissenschaft und Technik haben der Menschheit in grossem Umfange bisher ungebundene Naturkräfte dienstbar gemacht — die Dampfkraft, die Elektrizität, die Beherrschung der Luft und des Meeresbodens. Diese grossen Errungenschaften stellten an die Leistungen der Menschen kaum geahnte Anforderungen. Insbesondere die Maschinenarbeit. Sie fesselt die lebendige Arbeitskraft an einen nie ermüdenden leblosen Gegenstand. Der Mensch wird hierdurch selbst zu einer gebundenen Naturkraft, wie das Wasser oder der Dampf, welche die Maschine treiben. Hier im mechanischen Dienste der Zivilisation verliert die Arbeit jeden Zusammenhang mit dem inneren Kulturleben des Schaffenden, und trotz des Erfolges nach aussen hin schreitet die Verwilderung des inneren Menschen reissend fort. Aus einer Stütze und Förderin der Zivilisation und Kultur zugleich, wie es jede menschliche Betätigung sein soll, wird diese Art Arbeit im ausschliesslichen Dienste der Zivilisation zu einer Zerstörerin jeder Kultur in den Massen der Menschheit. Sie wird verhasst, ihre Verkürzung erstrebt man mit allen Mitteln, Schwarmgeister erhoffen ihre völlige Beseitigung. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist der moderne Kommunismus, Bolschewismus oder Spartakismus. Es handelt sich hier nicht um eine neue Geistesrichtung, die vielleicht berufen ist, die Menschheit auf glücklichere Bahnen zu leiten. Diese Bewegung bedeutet nichts weiter als die Auflösung einer auf Kosten der Kultur einseitig geförderten und daher auch nicht lebensfähigen Zivilisation, die Zurückbildung des *genus homo* zu einem rohen Naturelement, dessen Beherrschung trotz scheinbarer Machterfolge in der Gegenwart den-

noch späteren, besser ausgestatteten Menschenkräften vorbehalten ist. Die Kulturschätze früherer harmonischer Epochen sind verblasst zu inhaltslosen Schatten, und darüber kann uns nichts hinwegtäuschen, dass einstmals das Leben bildende und führende Ideen als hohle Phrasen in jedermanns Munde sind, ohne erzieherische Kraft, ohne lebendigen Einfluss.

Die verzehrende Wirkung jeder einseitigen Zivilisation hat die grossen Vorkämpfer für menschliche Vollkommenheit von jeher dahin geführt, die Beherrschung der empirischen Welt nicht als erste und wichtigste Aufgabe der Menschheit anzusehen, sondern alles Streben auf die Bezwingung der Natur im Menschen selbst zu vereinigen. Diesen führenden Geistern erschien die uns umgebende Natur nicht als feindliche Macht, nicht als Objekt unserer Herrschaft und Ausbeutung, sondern als keusche Schöpfung Gottes, ja als die Gottheit selbst. Während hier der göttliche Geist in seiner Grösse und Allmacht walte, bilde die Natur im Menschen selbst eine schwere Gefahr. Sie allein sei böse und gewalttätig, in ihrer Bezwingung liege die grosse Aufgabe unseres Daseins. Dem Menschen stehe die Macht zu, die in ihm wohnenden Naturkräfte zu meistern, aber auch zu entfalten, und so erscheine die hierauf gerichtete Kultur als Fortbildnerin der Natur selbst. Diese einseitige Erhebung der Kultur unter bewusster Zurücksetzung, ja bis zur Verneinung der Zivilisation bildet den Inhalt aller grossen Religionssysteme. Religion und Kultur decken sich insofern, als die Religion in der Kultur aufgeht, während letztere zugleich ein grösseres Feld beherrscht. Infolge dieser Einseitigkeit werden selbst die vollendetsten Religionen niemals die Gesamtheit des menschlichen Lebens und seiner Beziehungen sich unterordnen. Hiervon macht auch das Christentum mit seiner gewaltigen Lebensbejahung und tiefen Ergründung des menschlichen Wesens keine Ausnahme.

Den Ausgleich von Zivilisation und Kultur erstrebt allein der Staat, nur in ihm ist eine harmonische Entwicklung beider Funktionen möglich. Der Staat ist ein Zweckverband, um die Herrschaft des Menschen über die äussere Natur zu mehren, zu befestigen und ihn zugleich kulturell zu heben, da, wie wir gesehen haben, ohne die kulturelle Pflege der im Staate vereinigten Menschen auch seine Zivilisation nicht bestehen kann. Im Staate sind beide Funktionen — Zivilisation

wie Kultur — völlig gleichwertig. Es widerspricht daher dem Wesen des Staates, die Religion als stärksten Kulturfaktor aus seinem Interessenkreise auszuschalten und ihre Pflege ausschliesslich Einzelindividuen zu überlassen. Ganz im Gegenteil, das religiöse Leben bildet einen sehr wesentlichen Gegenstand der staatlichen Fürsorge, aber freilich nur jede echte religiöse Regung ohne besondere Bevorzugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder gar Kirche. Nicht nur religiöse Duldsamkeit, sondern auch religiöses Wirken sind wichtige Aufgaben des Staates. So haben es bisher auch alle lebenskräftigen Staatswesen gehalten, und wenn die christliche Welt später den Weg schärfster bewusster Trennung von Kirche und Staat eingeschlagen hat, so trägt daran vielleicht die meiste Schuld die katholische Kirche, weil sie, ohne ein Staat zu sein, vielfach staatliches Wesen annahm, welches sich schwer mit dem weltlichen Staatswesen vertrug. Sie hat sich neben der Kultur als Religionsträgerin zuviel mit Zivilisation beschäftigt.

Die Fähigkeit der Völker zur Staatenbildung hängt vor allem davon ab, wie weit sie imstande sind, beide Funktionen — die Zivilisation und Kultur — harmonisch zu vereinigen und zu entfalten. Diese Aufgabe geht über die Kräfte einer bestimmten Menschenrasse hinaus, und hieraus erklärt es sich, dass die echten Staaten von Mischvölkern begründet sind, oder dadurch entstanden, dass auf einem und demselben Territorium verschiedene Rassen, sei es gleichzeitig oder aufeinanderfolgend, siedelten. Es versteht sich hierbei von selbst, dass die natürlichen Gaben dieser Völker sich glücklich ergänzen.

Die Befähigung zur Kultur oder Zivilisation allein, und sei sie noch so bedeutend, reicht nicht aus, um einen Staat zu schaffen. Ein solches einseitiges Kulturvolk sind die Juden, während ihre Zivilisation zu allen Zeiten schwach und unselbstständig gewesen ist. Wir brauchen nicht so weit zu gehen wie Sombart¹⁾ und sie noch heute für dieselben Nomaden zu erklären, wie zur Zeit der Erzväter. Die Tatsache aber bleibt

¹⁾ Vgl. „Die Juden“ In dieser Arbeit finden sich auch sehr bemerkenswerte Ausführungen über die Selbstzucht der Juden und ihre Mässigkeit in allen physischen Genüssen. Diese strenge Beherrschung des natürlichen Leibes und seiner Ansprüche ist echte Kultur.

bestehen, dass sie ungeachtet ihres reichen Geisteslebens keinen eigenen Staat von Dauer zustande gebracht haben, sondern sich als Gastvolk in allen Staaten der Welt niederliessen. Dank ihren unvergleichlichen Überlieferungen als altes Kulturvolk gewannen sie gerade auf das kulturelle Leben der Wirtsvölker grossen Einfluss, der naturgemäss als fremdartig und zersetzend empfunden wird. Aus dieser Tatsache entspringt das immer wieder auftauchende Judenproblem, welches namentlich dort zutage tritt, wo diesem einseitigen jüdischen Einfluss kein gefestigter Staat entgegentritt, wie in den Ländern Osteuropas und vielleicht auch in Deutschland. In festgefühten echten Staaten werden die Juden weit weniger als Fremdkörper empfunden, weil sie sich hier mit ihrer Einseitigkeit garnicht durchzusetzen vermögen und weil sie dem Staat mit seinen alten und sicheren Überlieferungen mit ihrer Kritik hilflos gegenüberstehen. Sie können auf Einfluss und irgendwelche Anerkennung unter staatlich gearteten Völkern nur dann rechnen, wenn sie sich rückhaltlos den Traditionen der Wirtsnation unter- und einordnen. In solchen Ländern hat man es sogar verstanden, die besonderen Fähigkeiten der Juden für die eigenen Zwecke auszunutzen, ohne ihrem Einfluss zu unterliegen. Der Jude Disraeli ist ein echter englischer Staatsmann gewesen, der mit voller Hingebung für seine Heimat wirken m u s s t e. Das hinderte nicht, dass man ihm dort, wo es England nichts anging, gestattete, seine spezifisch jüdischen Absichten durchzusetzen, so z. B. die Emanzipation der Juden in Rumänien zu betreiben. Das war dann gewissermassen eine persönliche Angelegenheit, die mit dem englischen Staat in keinem Zusammenhang stand.

Ein Volk ohne jede Zivilisation sind die Russen. Alles, was innerhalb der von ihnen bewohnten Landstriche in der Beherrschung und Ausbeutung vorhandener Naturkräfte geschehen ist, lässt sich ausschliesslich auf fremde Einflüsse zurückführen, den Russen selbst fiel die Rolle blosser Handlanger zu. Alle staatlichen Unternehmungen in der sarmatischen Tiefebene sind das Werk fremder Rassen, die, einander sich ablösend, die Russen in ihrem eigenen Lande beherrschten und leiteten. Die kulturellen Kräfte des Russentums treten in einem stark ausgeprägten religiösen Empfinden zutage, in den mannigfachsten Formen vom rohesten Fetischismus

bis zur höchsten Entfaltung der religiösen Individualität. Im heutigen Russland haben sich unter der Ägide des Bolschewismus die beiden zivilisationslosen Völker — die Juden und die Russen — zusammengefunden. Die alte Kultur des Judentums hat hierbei das Übergewicht gewonnen, ihm ist jetzt die Herrschaft über Russland zugefallen, soweit nach Osten hin das Szepter des rechthgläubigen Zaren gebot. Der hier zurzeit geschaffene Zustand ist aber kein Staat und die selbst aller Stützen der Zivilisation entbehrenden Herrscher stehen ungezähmten Naturkräften gegenüber, die sich mit den im Bolschewismus verwilderten Menschen zu einer unübersehbaren Masse verbunden haben. Die einseitige Kultur der Juden wird das Geschick Russlands nicht entscheiden, es kann vielmehr der Fall eintreten, dass sie sich im unkultivierten Boden verliert.

Ein vorwiegender Sinn für Zivilisation ist im Gegensatz zu den Völkern des Orients dem heutigen Amerikanismus eigen. In der pietätvollen Verehrung für die alte Kultur des englischen Mutterlandes tritt vielleicht unbewusst das Empfinden der eigenen Einseitigkeit zutage. Indessen es handelt sich hier um eine noch junge, in der ersten Entwicklung stehende Gemeinschaft, die in einer fremden Wildnis mit gewaltigen Naturreichtümern sich Bahn brechen musste. Die Kultur bedarf vor allem der Tradition, ihr Element ist die Zeit, der Zivilisation gehört der Raum.

Sehr schwer bestimmbar ist die Stellung, welche das deutsche Volk zum Staat einnahm. Ohne Zweifel sind die Deutschen sowohl der Kultur, als auch der Zivilisation in hohem Grade gerecht geworden, letzterer namentlich in unseren Tagen, in der neuesten Periode ihrer Entwicklung. Es ist aber diesem Volke nie gelungen, einen harmonischen Ausgleich beider Funktionen zu finden. In der deutschen Vergangenheit haben sich Epochen einer einseitig gepflegten Kultur mit der Herrschaft einer ebenso einseitig geförderten Zivilisation abgelöst. Zum Verhängnis der Deutschen wurde es, dass sie in einer Zeit, während welcher alle grossen Nationen der europäischen Welt mit gesammelter Kraft ihre Herrschaft über neue Naturgebiete ausdehnten und ihre Zivilisation über den ganzen Erdkreis ausbreiteten, ganz ausschliesslich von religiösen Kämpfen, also reinen Kulturfragen in Anspruch

genommen waren. Das deutsche Volk hatte an den grossen Triumphen der europäischen Zivilisation keinen Anteil, und es ist leicht zu verstehen, dass die an diesem grossen Werke tätigen Völker den sehr viel später einsetzenden Versuch Deutschlands, hier mitzuwirken, als ein störendes Eindringen in bereits abgeschlossene Zustände ansahen. Die Deutschen sollten ein Volk der Dichter und Denker sein, nicht etwa in dem Sinne, dass man ihnen hiermit den besonderen Vorzug einräumte, eine Kultur zu pflegen, welche andere Nationen nicht besaßen, oder weil es innerhalb der in ihrem staatlichen Leben überlegenen Rassen keine ebenbürtigen Dichter und Denker gegeben hätte; gleich den Juden sollten sie sich ganz ausschliesslich den Aufgaben der Kultur widmen und in steter Entfremdung von jeder Zivilisation in staatlicher Inferiorität verharren. Trotz reicher Kulturschätze sind dem deutschen Volk durch die einseitige Entwicklung seiner Vergangenheit so grosse materielle Machtmittel entgangen, dass schon hierdurch seine staatliche Entfaltung schwer beeinträchtigt wurde. Fieberhaft hat man es versucht in der Bismarckschen Epoche, das lange Versäumte nachzuholen. Mit bewusster Einseitigkeit wurden die Aufgaben der Zivilisation, die Machtentfaltung in der empirischen Welt überall in den Vordergrund gedrängt und wichtige Kulturfragen mit Geringschätzung zurückgestellt oder mit brutaler Rücksichtslosigkeit erledigt. Diese Methode hat sogar Schule gemacht und ist von anderen Völkern nachgeahmt worden. Der sog Kulturkampf, die Unduldsamkeit gegenüber den im Reiche ansässigen fremdstämmischen Minoritäten waren schwere kulturelle Verstösse, und das grosse Werk der Arbeitergesetzgebung ist im Geiste jener Epoche ebensogut als Unterstützung und Förderung der deutschen Industrie nach aussen hin zu verstehen, wie als ein Bestreben, das innere Leben grosser Teile des deutschen Volkes zu bessern und zu vertiefen. Diese imponierende Leistung hat daher in der gesamten Kulturwelt bei weitem nicht den Einfluss gewonnen, den sie verdient. Das so lange Versäumte konnte in kurzer Zeit nicht nachgeholt und das zum Gedeihen des Staates erforderliche Gleichgewicht zwischen Zivilisation und Kultur nicht so bald hergestellt werden. Die durch stürmische und einseitige Zivilisationsbestrebungen herbeigeführte Isolierung und schliessliche Katastrophe Deutschlands hat einen

gross angelegten Entwicklungsprozess zu hoher staatlicher Blüte im Beginn jäh abgebrochen.

Die unvergängliche Grösse des römisch-hellenischen Staatsgedankens beruht auf einer Verschmelzung der nach aussen hin arbeitenden römischen Zivilisation mit der auf die Ausgestaltung und Pflege des Individuums, der Persönlichkeit gerichteten Kultur Griechenlands in einem Weltreiche. Die hierdurch gewonnene Harmonie ist eine menschliche Höchstleistung, auf ihr beruht die gewaltige erzieherische Wirkung des antiken Geistes in alle Ewigkeit.

Die Zivilisation des Staates kommt am vollendetsten im Territorialstaat zum Ausdruck. Das Land als Naturelement bildet nicht nur den Umkreis der staatlichen Gewalt, sondern auch ihren Gegenstand. Diese Gewalt teilt der Staat mit den zu seinem Verbande gehörigen Einzelpersonen, denn nicht nur der Staat, jeder einzelne Mensch ist zum Zivilisationskampf wider die uns umgebenden Mächte der Natur berufen.

Kein Staat der Welt hat das Gleichgewicht in der Beteiligung des Staates und seiner Bürger an den gemeinsamen Bestrebungen der Zivilisation so vollkommen zum Ausdruck gebracht, wie der römische. Schon seine ersten Anfänge stellen das Prinzip gleichzeitiger Herrschaft des Staates wie der einzelnen Individuen am Territorium fest. Die Entstehung des Staates und des privaten Eigentums am Grund und Boden sind nach römischer Überlieferung und Auffassung gleichzeitige und gleichwertige Akte. Die Sage berichtet, dass Romulus bei der Gründung des Staates auch jedem Bürger eine bestimmte Landparzelle als Erbgut zugewiesen habe, und schon die ältesten römischen Gesetze kennen strenge öffentliche Formen für Begründung von Privatrechten am Lande. Wie lange hat es gedauert, bis die germanische Welt sich zu dieser Stellung des Bürgers zum Staatsterritorium durchrang, bis die Herrschaft über Teile des Staatsgebietes aufhörte ein Privilegium beschränkter Gruppen zu sein! Und es ist sehr fraglich, ob dieses Ziel ohne den tiefgehenden Einfluss des römischen Rechts jemals erreicht worden wäre, denn ein Blick nach Osten zeigt uns ein völlig anderes Bild. Russland, welches immer die Arena staatenbildender Versuche fremder Völker und Fürsten gewesen ist, hat ein eigenes bodenständiges

Staatsbürgertum nie hervorbringen können. Dem entspricht es, dass man hier auch ein selbständiges Herrschaftsrecht oder Eigentum der Einzelperson am Staatsterritorium nie gekannt hat. Nach orientalischer Auffassung gehörte das Land dem Zaren, der hiermit alleiniger Träger und Förderer jeder Zivilisation war. Von ihm hing es ab, wen er im einzelnen Fall oder im allgemeinen zur Mitarbeit heranzog und wem er die Nutzung des ihm allein gehörigen Landes einräumte. Die in dieser Weise den zarischen Beamten im Laufe der Zeit verliehenen Dienstgüter hat Peter der Grosse im Anschluss an seine im europäischen Geist unternommenen Reformen durch zwei Gesetze vom Jahre 1712 und 1714 für Privateigentum ihrer legitimen Besitzer erklärt. Damit wurde im germanischen Sinne eine privilegierte Klasse, aber kein Staatsbürgertum geschaffen, und erst die Aufhebung der Leibeigenschaft hat dann grundsätzlich jedem Untertanen des Zaren das Recht zugestanden, Eigentum am Staatsterritorium zu erwerben. Dieser erste Ansatz zur bewussten Mitarbeit des einzelnen an der staatlichen Zivilisation ist fünfzig Jahre später vom Bolschewismus durch die Beseitigung jeden Eigentums am Grund und Boden spurlos vernichtet worden. Die Zulassung des Eigentums war in Russland ein vorübergehendes Experiment, welches an nichts anknüpfte und keine Folgen hatte. Hieraus erklärt sich der grosse und nachhaltige Erfolg des russischen Kommunismus.

Der von den Römern geschaffene enge Zusammenhang zwischen der Herrschaftssphäre des Staates und des einzelnen Bürgers fordert strengste Wahrung der bestehenden Sachordnung auf dem Territorium des Staates, denn jede willkürliche Störung dieses „status“ ist eine der Gesamtheit wie dem einzelnen verhängnisvolle Stärkung der feindlichen Naturgewalten innerhalb des Staatsgebietes. Was für das ganze staatliche Gemeinwesen dieser „status“ ist, dasselbe bedeutet für den einzelnen der Besitz, und beide Interessenssphären werden von der römischen Staatsgewalt mit dem gleichen Schutzmittel — dem Interdikt des römischen Magistrats — beschirmt. Der römische Staat schützt jedem Bürger seinen Besitz nicht etwa aus Achtung vor der besonderen Willenssphäre des Individuums, sondern gleich allen Installationen der staatlichen Zivilisation — Landstrassen, Wasserwegen, Bewässerungsanlagen, öffentlichen Plätzen und Gebäuden — im öffentlichen Interesse. Der

Schutz des Besitzes, der Umkreis und die Sicherheit seiner Ausübung ist zugleich der Masstab für die zivilisatorische Kraft des staatlichen Organismus. Kein Volk der Welt ist sich so klar darüber gewesen, dass die Erhaltung des vorhandenen Bestandes, des „status“, das eigentliche Wesen des Staates ausmacht, keines hat ein dem Interdikt entsprechendes Institut geschaffen, dessen unmittelbare Aufgabe die Konservierung des Bestehenden bildete.

Diese öffentlichrechtliche Stellung des Besitzes im Staate haben die grossen römischen Rechtslehrer in seiner Beziehung zur Einzelperson untersucht. Auch ihnen ist der Besitz keine Willensfunktion des Individuums, auch für sie kommt zunächst der vorhandene Sachstatus in Frage, aber in einem besonderen, metaphysischen Sinne. Die Besitzlehre der römischen Juristen ist wie die antike Weltanschauung überhaupt durch und durch objektivistisch, es handelt sich hier zunächst um die objektive, äussere Beziehung zwischen dem organischen Wesen, der Person, und dem anorganischen oder der Sache. Besitzen, d. h. in einer unmittelbaren Beziehung zu einer Sache stehen, kann nicht nur der Mensch, sondern auch das Tier, ja die Pflanze. Das Tier besitzt seine Höhle, sein Nest, die Pflanze ihren Wurzelboden. Dieser körperliche Besitz, das corpus, ist aber, soweit der Besitz des Menschen in Frage kommt, nur die eine Seite des Verhältnisses zur Sache. Denn schon nach Platos grundlegender Lehre besteht das wahre Wesen eines empirischen Gegenstandes nicht in seinem materiellen Körper oder seiner äusseren Erscheinung. Das wahrhaft Seiende ist nur durch Denken zu erfassen, es ist dieses die Idee oder der Begriff der Sache, der dem Körper zugrunde liegt. Jedem sinnlichen, körperlichen Gegenstand entspricht seine Idee als das wahrhaft Seiende, es gibt eine Idee des Hauses, des Schiffes, Bettes oder Tisches usw. Diese Idee ist kein subjektiver Gedanke, keine subjektive Vorstellung vom Ding, sie ist das objektive Wesen selbst. Sie hat nicht ihren Sitz im menschlichen Denken, wird auch nicht von ihm erzeugt, sie ist eine an sich bestehende Substanz, die durch menschliches Denken erfasst wird. Entsprechend diesem Wesen des Objekts, ist auch der Besitz an ihm doppelter Natur. Er besteht in der Berührung des menschlichen Körpers mit dem Sachkörper — dem corpus — und in der Berührung

des menschlichen Geistes mit der Idee der Sache — dem animus —, dem geistigen Besitz. Da die Idee oder der Begriff der Sache als ihr wahres Wesen, als das Primäre, das körperliche Substrat in jedem Objekt als das Sekundäre gilt, so ist auch bei der Begründung und Ausübung des Besitzes die geistige Erfassung der Idee des Gegenstandes das Grundlegende, die Berührung des körperlichen Substrats dagegen eine keineswegs immer notwendige Begleiterscheinung. Damit erklären die Römer auch die Möglichkeit der Besitzergreifung an weit entfernten, jeder körperlichen Einwirkung entzogenen Sachen.

Der Besitz als eine *W i l l e n s f u n k t i o n* des besitzenden Subjekts kommt der antiken Philosophie und Rechtswissenschaft garnicht in den Sinn. Der Wille als eine sittliche Potenz ist der antiken Welt nicht zum Bewusstsein gekommen, entscheidend ist nur die geistige Funktion der Vorstellung. Diese Auffassung gelangt mit besonderem Nachdruck gerade dort zur Geltung, wo wir das Willensmoment am allerwenigsten zu entbehren vermögen, — im Strafrecht. Der antike Jurist knüpft die strafrechtliche Verantwortung nicht an den widerrechtlichen Vorsatz, den verbrecherischen Willen, sondern an die klare geistige Vorstellung vom Wesen der begangenen Handlung und ihrer Tragweite. Von Bedeutung ist es, ob der Mensch erkennt, was er getan hat, und wo diese Erkenntnis fehlt, wie z. B. grundsätzlich bei Kindern unter 7 Jahren oder geistig Gestörten, da tritt auch eine strafrechtliche Wirkung überhaupt nicht ein. Im Gegensatz hierzu galt den Germanen als Deliktsmoment der böse, verbrecherische *W i l l e*. Dieser konnte bei Kindern ebenso vorliegen wie bei Erwachsenen, daher wird die Deliktsfähigkeit Minderjähriger nicht bezweifelt und die strafrechtliche Folge der von ihnen begangenen Delikte im Hinblick auf ihre geringe geistige Entwicklung keineswegs abgewendet. Erst spätere humanitäre Erwägungen haben hier eine Änderung eintreten lassen und die Verantwortung Minderjähriger für ihre Verbrechen wesentlich gemildert. Diese Beurteilung von Handlungen geistig Unentwickelter bildete aber bei den Germanen eine Ausnahme von ihren strafrechtlichen Grundsätzen, bei den Römern entsprang sie aus ihrem strafrechtlichen Prinzip. Die objektivistische, durch das Fehlen des Willensmoments bedingte Rechtsauf-

fassung der antiken Welt ist unserer modernen Rechtswissenschaft entgangen¹⁾.

Eine Reihe wichtiger geschichtlicher Momente hat esgefügt, dass dieses vom vollendeten römischen Staatssinn geschaffene und ausgebauten Rechtssystem vom deutschen Volke im Laufe der Jahrhunderte rezipiert wurde. Das deutsche Volk zerfiel von jeher in eine Menge selbständiger Organisationen. Der einheitliche Staatsgedanke war ihm nicht zugänglich und dementsprechend stellte sich die Rechtsentwicklung als eine Fülle voneinander unabhängiger Stammes-, Orts-, Standes-, ja Geschlechtsstatuten dar, die untereinander gar keinen oder doch nur einen sehr lockeren Zusammenhang besaßen. Wenn es in unseren Tagen einer hochentwickelten Rechtsforschung auch gelungen ist, aus diesen sehr verzweigten Quellen das Material für ein deutsches Rechtssystem zusammenzutragen, so hat man von einer solchen Fülle und Vollständigkeit in den Zeiten der selbständigen germanischen Rechtsentwicklung doch nichts gespürt. Dieser Zustand der Zersplitterung aller Rechtsgrundlagen erwies sich für den Rechtsverkehr nach aussen hin als unerträglich, und vor allem sind es die grossen Städte Süddeutschlands gewesen, die als bedeutende Verkehrszentren die Aufnahme des einheitlich gestalteten römischen Rechts mit Nachdruck betrieben. Diese fast unvermeidliche Rezeption haben allgemeine politische Faktoren, die Gerichtshoheit der deutschen Landesherren und die italienische Rechtsschule wesentlich gefördert. Trotzdem von zahlreichen deutschen Organisationen das Eindringen des römischen Rechts als eine fremde Usurpation empfunden und hartnäckig bekämpft wurde, hat es doch in der deutschen Vergangenheit keinen Faktor gegeben, der in solchem Mass die Einheit von Volk und Reich gefördert hätte, wie dieses fremde Recht, weil es das Recht eines hochentwickelten Staates war mit

¹⁾ Diesen Gegensatz zwischen der Statik der antiken Rechtslehrer und unserer Dynamik habe ich eingehend nachgewiesen in der „Philosophie im Privatrecht“ B. II 1908. Etwa um dieselbe Zeit hat Bergson: „Évolution créatrice“ 1907 den gleichen Gegensatz auf dem Gebiete der Mathematik gefunden. Denselben Gedanken hat Spengler: „Untergang des Abendlandes“ B. II in seiner geistvollen Theorie vom euklidischen und faustischen Menschen entwickelt.

gefestigtem Sach- und Personenstatus, dem der deutsche individuell zersplitterte Wille auf die Dauer nicht zu widerstreben vermochte.

Die Reichskammergerichtsordnung des Kaisers Maximilian schuf eine das ganze deutsche Volk umfassende Rechtspflege, und wenn dieses Band auch noch so locker, die Wohltat dieser Einrichtung noch so wenig zu spüren war, es bestand doch wenigstens auf einem Gebiet des kulturellen Lebens die Vorstellung einer alles umfassenden Einheit. Von einer weiteren Entwicklung oder gar Blüte des fremden, römischen Rechtes auf deutschem Boden konnte nicht die Rede sein. Der mangelnde staatliche Sinn des Volkes, seine politische und geistige Zersplitterung stand dem hindernd im Wege. Das einheitlich gestaltete Recht harmonierte nicht mit der Zerfahrenheit der menschlichen Beziehungen, welche zu ordnen es berufen war. Der glänzende Aufschwung der Rechtswissenschaft im Nachbarlande Frankreich während des XVI. Jahrhunderts hat Deutschland kaum berührt, ungeachtet dessen, dass sogar einer der hervorragendsten Vertreter der französischen historischen Schule, Hugo Donellus, als hugenottischer Flüchtling gezwungen war, seinen Wohnsitz und seine Lehrtätigkeit nach Süddeutschland zu verlegen. Die deutsche Rechtswissenschaft ist in jenen Jahrhunderten nicht über die praktische Anwendung der aus Italien stammenden scholastischen Kommentatorenschule hinausgekommen.

Dieser Zustand erfuhr eine jähe Wandlung zum Beginn des XIX. Jahrhunderts durch Friedrich Carl von Savigny. Mit einem Schlage fielen dem deutschen Volke die Schuppen von den Augen. Das Jahrhunderte währende kränkelnde Zusammenleben mit dem fremden Recht wich einer kraftvollen Rechtsentwicklung aus dem Schoße des eigenen Geisteslebens und sittlichen Empfindens. Die fremden Institutionen und Gedanken gestalteten sich um zu deutschen Rechtsideen und hieraus schuf sich das deutsche Volk Gesetze und eine Rechtswissenschaft, welche die Anerkennung der gesamten Kulturwelt gefunden hat. Wie ist dieses Wunder geschehen? Savigny und seine Schüler haben kein neues Recht erfunden oder erdacht. Im Gegenteil, mit grosser Pietät betonen sie immer wieder, dass sie gerade das römische Recht zu erforschen und in seiner ursprünglichen Reinheit darzustellen bestrebt

seien, dass sie den Tempel des klassischen Rechts wiederherstellen wollen und ihn reinigen von allen Verunstaltungen und hässlichen Anbauten einer halbgebildeten beschränkten Praxis und schlechter Kommentare. Die wunderbare Belebung des römischen Rechts in Deutschland vollzog sich, indem Savigny völlig unbewusst in den römischen Rechtsstoff die deutsche Seele hineintrug. Dem von ihm garnicht einmal erkannten antiken Objektivismus tritt als führende Kraft der Wille des Subjekts gegenüber, dem antiken „status“ der lebendige Wille als treibende Macht. Nicht die objektive Begriffswelt ist das Bestimmende und Massgebende, nicht der objektive Kontakt zwischen Subjekt und Sache innerhalb der staatlichen Ordnung, sondern der Wille des Individuums als sittliche Macht.

Im Gegensatz zur antiken objektiven Begriffslehre, wie sie Plato und später die Peripatetiker in erster Linie inaugurierten, kennzeichnet das gesamte Denken der neuen Zeit ein stark ausgeprägter subjektiver Charakter. Die Bedeutung des Subjekts im Gegensatz zur antiken Begriffslehre hat mit besonderem Nachdruck Kant vertreten. Dank seiner scharfen Trennung der formalen und transzendentalen Logik machte er zunächst die Entdeckung, dass jene Kategorien der antiken Metaphysik als Gegenstände des Denkens nichts weiter seien, als Erzeugnisse unseres Denkens selbst. Kant erstrebte „eine der Kopernikanischen analogische Umänderung der Denkart“ Die frühere Astronomie stützte sich auf den natürlichen Gesichtspunkt, welcher uns das Weltgebäude als ein vorhandenes, ausser uns stehendes Objekt darstellt, als ein Kugelgewölbe, in dessen Mittelpunkt die Erde ruht. Kopernikus erkannte den Fehler in der geozentrischen Vorstellung. Ein neues heliozentrisches System ward entdeckt, von welchem aus sich der Mensch auf einen höheren, das ganze Weltall überschauenden Standpunkt im Geiste emporschwingt. Es musste mit dem Grundirrtum gebrochen werden, die eigenen sinnlichen Vorstellungen und Eindrücke des Subjekts als objektive Weltordnung hinzustellen.

Eine analoge Wandlung vollzog sich infolge von Kants Kritik in den Lehren der antiken Metaphysik. Die Grundanschauung, kraft deren in allen Dingen der Aussenwelt die Idee von der äusseren sinnlichen Erscheinung unterschieden

werde, konnte sich nicht mehr behaupten; die transzendente Idee scheidet aus dem Bereich der rationalen Vorstellung, sie ist kein objektiver Begriff mehr, und als einziger wahrhafter Gegenstand des menschlichen Erkennens wird die Erfahrung hingestellt. Jede Erfahrung hat ihren Boden im subjektiven Intellekt, in dem sich die Erscheinungen der Aussenwelt abspiegeln. Mit dem Subjekt tritt auch der Wille in den Mittelpunkt aller Dinge, denn aus dem Willen erwächst die Erfahrung, welche allein die Beziehung des Individuums zur Aussenwelt bestimmt.

Dieselbe Souverenität des Subjekts bildet auch die Grundlage von Kants System des Privatrechts und vor allem seiner Lehre vom Besitz. Der Gegensatz zwischen dem Kantschen und dem antiken Besitzbegriff lässt sich kurz in folgendem zusammenfassen. Bei den Alten treten im Besitz Person und Sache sich gewissermassen gleichwertig gegenüber, wie es die objektive Personen- und Sachordnung im Staate fordert. Der Besitz ist ein unmittelbares Verhältnis der Person zur Sache, welches nicht durch den Willen des Subjekts, sondern durch den Begriff oder die Idee des Objekts bestimmt wird. Bei Kant gibt es keine Gegenseitigkeit von Person und Sache. Der Besitz gestaltet sich nicht aus der unmittelbaren Beziehung der Person zur Sache; nach letzterer wird überhaupt nicht gefragt, da ihr wahres Wesen nach der Kantschen Erkenntnistheorie als Objekt ja garnicht festgestellt werden kann. Nach Kants eigenen Worten bestimmt sich der Besitz durch das Verhältnis, in welchem „das Subjekt nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zu anderen Subjekten steht“. Der Besitz ist kein objektives Verhältnis der Person zur Sache, sondern ein subjektives Verhältnis von Person zu Person. Der Besitz ist nicht bedingt und bestimmt durch die objektive Sachordnung im Staat, sondern durch ein „allgemeines Gesetz der Freiheit“, welches unabhängig vom Staate besteht und als dynamisches Moment an seine Schranken, an seinen „status“ nicht gebunden ist. Der Besitz ist ein Willensakt, der a priori nach einer staatlichen Ordnung nicht fragt.

Savigny begann sein grosses Reformwerk mit der berühmten Schrift über den Besitz¹⁾. Hier sind die ersten Grundlagen

1) „Das Recht des Besitzes“ Dass Savigny in dieser epochemachenden Arbeit, welche die Grundlage seines späteren Schaffens und Einflusses bildete,

seiner Rechtsanschauung festgelegt und vor allem die Methode, nach welcher er die römischen Lehren im Geiste seiner Zeit zu beleben und zu verwerten gedachte. Die römischen Auffassungen, die Ansichten der grossen antiken Rechtslehrer wollte er zur Darstellung bringen. In ihrer ursprünglichen Reinheit besässen sie eine Lebenskraft von ewiger Dauer, aber was Savigny als Besitzlehre der Alten hinstellt, ist die Lehre des eminent praktischen Kant, welche er sich zuvor ganz zu eigen gemacht hatte. Ehe wir es uns versehen, sind die römischen Rechtslehrer aus Vertretern der Lehren des Plato und Aristoteles zu überzeugten Kantianern geworden. Der animus possidendi der Alten ist bei Savigny der Besitzwille des Subjekts, eine Kategorie, welche in dieser Fassung die alte Welt nicht gekannt hat. Savigny wollte sich streng an die antiken Anschauungen halten, aber der empirische Subjektivismus seiner Zeit hatte auf ihn zuvor einen entscheidenden Einfluss gewonnen, und was er darstellte, besass neue, den Alten fremde Grundlagen. In diesem philosophisch-philologischen Missgriff liegt aber die Erklärung seines Erfolges, denn eben dadurch, dass es ihm gelang, in den römischen Stoff den seiner Zeit und seinen Volksgenossen fasslichen Geist hineinzutragen, öffnete er ihm Herzen und Sinne der deutschen Nation und befruchtete das deutsche Rechtsleben in Wissenschaft und Gesetzgebung in einem bis dahin unerhörten Umfange. Das XIX. Jahrhundert ist eine Glanzepoche der deutschen Rechtswissenschaft gewesen, die Erfolge unter allen Kulturvölkern der Welt aufzuweisen hat, mit denen sich vielleicht nur die grosse Rechtsschule Italiens im Mittelalter messen kann, und das will sehr viel sagen. Denn die Zeitgenossen der Rechtslehrer von Bologna in Deutschland, Frankreich und anderen Ländern Europas standen in wissenschaftlicher Hinsicht auf einer tieferen Stufe der Entwicklung und hatten nichts, was sie dem Einfluss ihrer italienischen Lehrer zur Seite stellen konnten, während den deutschen Rechtslehrern im XIX. Jahrhundert in allen Staaten Europas eine alte, hochentwickelte wissenschaftliche Forschung gegenüberstand, welche die Bedeutung des ihr Gebotenen in vollem Umfange

die Kantsche Besitzlehre wiedergibt und in das römische System hineinführt, habe ich bereits früher nachgewiesen; vgl. „Die Philosophie im Privatrecht“ B. II S. 205 ff.

zu bewerten imstande war. Von dieser hohen Blüte der deutschen Rechtswissenschaft, welche mit der Publikation des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich ihren Abschluss fand, weiss man in weiteren Kreisen des deutschen Volkes nicht viel; wie wären sonst die Klagen über den Einfluss des fremden römischen Rechts trotz aller Wandlungen, die mit ihm vor sich gegangen sind, noch heute zu verstehen?

Dem Genius Savignys sind in besonderem Masse die baltischen Länder verpflichtet; er ist es gewesen, der uns mit einem Schlage von der heillosen Rechtsverwirrung befreite, in welche uns die kulturellen und politischen Missgeschicke früherer Jahrhunderte gestürzt hatten. Ihm ist es zu verdanken, dass es gelang, jenes Chaos von Trümmern alter deutscher Landesstatuten, schwedischer Reformversuche und mechanischer Rezeption römischer Rechtsfragmente fortzuräumen. An der neu gegründeten Universität Dorpat sind in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts Savignys Mitarbeiter und Schüler unsere ersten und einflussreichsten Rechtslehrer gewesen. Mit ihrer Unterstützung und dank ihrer Anleitung gelang es den baltischen Ständen, jenes einheitlich ausgestaltete Privatrecht zu schaffen, welches unser Stützpunkt und Leitstern in einer Epoche wirtschaftlichen Aufschwunges und lebhaften kulturellen Fortschrittes gewesen ist, zugleich ein starkes Bollwerk gegen die zersetzenden sozialen und zivilisationsfeindlichen Einflüsse vom Osten her.



Durch Savignys Genius drang in den römischen Rechtsstoff der belebende Odem der *libertas germanica*, die deutsche Persönlichkeit, der individuelle Wille als dynamisches Prinzip. Dieser Wille hat nichts gemein mit dem strengen Statusbegriff der Römer, mit der Staatsordnung als Grundlage alles menschlichen Seins und Strebens. Das germanische Willensprinzip ist eine bewegliche Potenz, in steter Umgestaltung sucht sie ihren freien Spielraum in allen möglichen Organisationen, die an sich keineswegs zum Staate zu führen brauchen, vielmehr sehr oft mit dem stabilen Staatsbegriff in Widerspruch treten. Es ist der Individualismus eines jungen Volkes, der sich an jedem misst und in allem sich selbst sucht. Vom Staate weiss das deutsche Volk noch sehr wenig, aber zwei oder drei

Deutsche, wo sie sich auch zusammenfinden mögen, schaffen gewiss eine, wenn nicht gar mehrere Organisationen zugleich. Keine Rasse der Welt hat eine so mannigfache und reiche Geschichte des Körperschaftswesens aufzuweisen, weil der stets nach Freiheit der Persönlichkeit und Bewegung strebende individuelle Wille des Deutschen sich in den verschiedensten Organisationen zusammenfand und in ihnen sich betätigte. Germanistische Rechtshistoriker und Soziologen haben oft mit Stolz diese vielseitige Beweglichkeit der Deutschen der fingierten, seelenlosen juristischen Person des römischen Rechts gegenübergestellt. Die Kluft aber zwischen der römischen Stellung zum Genossenschaftswesen und der germanischen ist noch viel tiefer, als diese deutschen Forscher bisher annahmen. Die Römer haben den Ausdruck Person für diese Formationen nie gekannt. Ihnen galten die Menschenvereine überhaupt nicht als lebende Wesen, die Bezeichnungen juristische oder mystische Person, Kollektivperson, Kollektivwille sind germanistischen Ursprunges, den Alten waren sie fremd. Ihre Vorstellung war auch hier objektivistisch, von ihrer Begriffslehre geleitet. Die römischen Rechtslehrer sahen in den Körperschaften nur die äussere Vereinigung mehrerer Individuen, eine universitas, die als objektiver Begriff durch die einheitliche Bezeichnung zusammengehalten wird. Diese als Einheit zusammengefasste Mehrheit von Individuen tritt nach römischer Auffassung in der durch freien Beschluss der Glieder ins Leben gerufenen Körperschaft genau so zutage wie in Verbänden staatlichen Zwanges, z. B. der Legion, oder durch natürliche Entwicklung entstandenen, wie das Volk. Vom objektiven Standpunkt aus ist die Körperschaft als Mehrheit von Individuen wesentlich nichts anderes als auch eine Vereinigung von Tieren, etwa eine Herde¹⁾. Die Körperschaft an sich ist kein Rechtssubjekt, welches etwa organisch als Träger eines Kollektivwillens im Rechtsleben ebensogut funktioniert wie jeder einzelne Mensch als Vertreter seines individuellen Willens. Nicht einmal die Fiktion eines Subjektes²⁾

¹⁾ Diese offenbar philosophischen Schriften der Stoiker entnommene Nebeneinanderstellung finden wir in den Digesten L. 30 pr. Dig. de usucapionibus et usurpationibus. 41. 3.

²⁾ Die von Savigny ins Leben gerufene angeblich römische Fiktions-theorie hat mit dem römischen Körperschaftswesen nicht den geringsten

lassen die Römer hier eintreten. Erweist es sich aber als praktisch notwendig, dass der Verband in den Rechtsverkehr eingreife, so bildet der Staat selbst mit seinem Ärar und Beamtentum das passendste Vorbild. Nur danach fragte man, ob bei der Körperschaft ein Vermögen vorhanden ist und wer es nach aussen hin zu vertreten habe. Dem römischen Vereinswesen fehlte jede soziale Bedeutung und jeder Einfluss. Die alles beherrschende Staatsidee absorbierte die Vereinigungsbestrebungen der Einzelpersonen, und es ist gewiss kein Zufall, dass in den noch am weitesten verbreiteten *collegia* mit ihren vielseitigen Aufgaben als Sterbekassen, Berufsverbänden und Klubs sich ausschliesslich Vertreter der untersten Volksklassen — Freigelassene und sogar Sklaven — zusammenfanden, eine *misera plebs*, die im Staate keine Rolle spielte. Kein echter Staat hat ein Interesse daran, Organisationen zu fördern, die in seine Wirksamkeit störend eingreifen könnten. Der Gegensatz zwischen Staat und Körperschaften liegt in der Natur beider, und es ist eigentlich selbstverständlich, dass der Staat diese gesellschaftliche Bewegung unter seine Kontrolle zu stellen sich bemüht. So haben es auch die Römer gehalten. Ihren sehr ausgedehnten Bedürfnissen auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs genügte der hochentwickelte obligatorische Gesellschaftsvertrag mit seinem beweglichen und leicht lösbaren Charakter, aus dem sich eine dauernde Vereinigung nur schwer entwickeln konnte.

Weder in der Praxis des römischen sozialen Lebens noch in der Rechtstheorie konnte das Körperschaftswesen eine bedeutende Stellung einnehmen, während in der deutschen Vergangenheit die freie Organisation nicht selten zu einem Surrogat des verkümmerten Staatsgedankens geworden ist. Die Geschichte des deutschen Volkes kennt Staatenbildungen,

Zusammenhang. Der Ausdruck „*personae vice fingitur*“, auf den sich die ganze Lehre stützt, ist ursprünglich wohl kaum in Bezug auf Körperschaften gebraucht worden, sondern im Hinblick auf das Vermögen der ruhenden Erbschaft, die bekanntlich erst die neuere Rechtswissenschaft den juristischen Personen angliederte. Desgl. L. 22 Dig. 46. 1, wo die Schlussworte: „*sicuti municipium et decuria et societas*“ nachweislich den späteren Kompilatoren des *Corpus juris* angehörten. Der Jurist Florentinus, von dem das Fragment stammt, hat ohne Zweifel nur die rechtliche Stellung der ruhenden Erbschaft behandelt. Vgl. auch von demselben L. 54 Dig. de *acquirenda vel omittenda hereditate* 29. 2.

die ursprünglich gar keinen souveränen, sich selbst genügenden Status darstellten, sondern zunächst als Organisationen mit beschränkten Zwecken ins Leben traten. Was war z. B. ursprünglich der Deutsche Orden? Als Missionsverband, als Schutztruppe mit ganz bestimmten Aufgaben trat er in Aktion, um sich schliesslich die Stellung eines mächtigen Staatsverbandes zu erringen. Eine ähnliche Entwicklung finden wir bei der kaufmännischen Körperschaft der Hansa. Trug nicht die brandenburgisch-preussische Schöpfung der Hohenzollern den Charakter einer militärisch-bureaukratischen Organisation von grosser Vollendung, die zugleich staatliche Formen annahm? Und selbst im neuen Deutschen Reich hat sich jenes ursprüngliche preussische Gepräge nie ganz verleugnet. Der vollberechtigte Bürger dieses Gemeinwesens war eigentlich nur der Soldat oder der Beamte. Die preussische Offiziersaristokratie, vielleicht der beste Adel, den das deutsche Volk je gehabt hat, war im staatlichen Sinne kein Stand, sondern das Mark der militärischen Organisation. Als man diese Stützen untergrub und beseitigte, brach nach der grössten Machtentfaltung der ganze „Staatsbau“ zusammen. Selbst die erbittertsten Gegner des preussischen Militarismus haben einen so furchtbaren Sturz schwerlich erwartet. Dieses Kaiserreich war kein abgelebter Staat, der im Cäsarismus oder Byzantinismus seine müden Tage beschloss, kein in verknöcherten bureaukratischen Formen entartetes staatliches Gemeinwesen, es war der noch junge, unverbrauchte deutsche Wille, der sich durch äussere Umstände, Not und Schande gedrängt zu dieser soldatischen Organisation unter bewussten Führern zusammenschloss, um in ihr dann eine sagenhafte Kraft zu entfalten. Die Einheit des Rechts, eine glänzende Kriegsmacht und vortreffliche Beamtenregierung sind gewiss sehr wesentliche Elemente eines wirklichen Staates, aber beim Mangel des im Volke selbst eingewurzelt Status und seiner Tradition bilden selbst diese wichtigen Pfeiler noch keinen Staat im eigentlichen Sinn. Jene Mängel konnte auch Bismarcks Genius nicht ersetzen, auch er musste mit den vorhandenen Organisationen im Volke, so unstaatlich sie auch waren, rechnen und sich zum grossen Schaden seines Werkes mit ihnen abfinden. Man hat ihm zum Vorwurf gemacht, dass er keine staatsmännische Schule hinterlassen habe, keine Tradition, während dasselbe seinem grossen Zeit-

genossen, dem Feldmarschall Moltke auf militärischem Gebiete vollkommen gelungen sei. Die gewaltige Arbeitskraft Bismarcks war freilich dem Mittun anderer nicht günstig. immerhin fand Moltke eine seit Jahrhunderten bestehende Organisation vor, die, von bedeutenden Herrschern und Kriegern ausgestaltet, sich, trotz mancher Wandlung, in glänzenden Zeiten und schweren Unglückstagen gleichmässig bewährt hatte. Er brauchte auf seinem Gebiete keine Tradition zu schaffen, sie war bereits vorhanden. Diese wertvolle Tradition betraf aber die Heeresorganisation und nicht den Staat, obgleich in Preussen beides oftmals miteinander verwechselt und sogar identifiziert worden ist. Die auf dieser Grundlage vielleicht beginnenden staatlichen Überlieferungen Preussens gingen nach seiner Vereinigung mit dem übrigen, ganz zerklüfteten Deutschland wieder verloren, und auch Fürst Bismarck hat sie, trotz gewaltiger Anstrengungen, in kurzer Zeit nicht schaffen können. Die deutsche Vergangenheit war allzuschwer mit Organisationen belastet, die als Surrogate des staatlichen Lebens innerhalb gewisser Bevölkerungskreise den Gedanken an den Staat selbst verdrängten. Solche gefährliche Rivalen des Staates sind von jeher die deutschen Stände und politischen Parteien gewesen. Im Gegensatz zur Entwicklung anderer grosser Völker waren die deutschen Stände kein soziales Element des staatlichen Aufbaues. Sie haben sich den auf deutschem Boden entstandenen staatlichen Formationen keineswegs bedingungslos eingeordnet, ihre Geschichte und Entfaltung vollzog sich vielfach ausserhalb der Grenzen des deutschen Volksgebietes, ihre Bestrebungen sind durchaus nicht immer deutsch-staatliche gewesen. Der älteste und erste Stand Deutschlands — der hohe Adel — ist eine selbständige Organisation, deren historische Aufgabe sie über alle staatlichen Gebilde Europas gestellt hat. Ihre Bestimmung war, die Throne europäischer Staaten mit Herrschern, die regierenden Fürsten mit ebenbürtigen Gemahlinnen zu versehen. Im Diensteremder Nationen stehend, haben die Glieder des deutschen hohen Adels oft sich sehr zum Schaden des eigenen Volkes betätigt, und wir brauchen hier wohl nicht noch besonders an das schwere Unheil zu erinnern, welches die Glieder des Hauses Koburg auf dem Throne Englands und Belgiens über Deutschland gebracht haben. Die Geschichte des deutschen

Volkes kennt viele ähnliche Beispiele. Gleich diesem ersten Stande steht auch der letzte Stand auf der sozialen Stufenleiter — das deutsche Proletariat — ausserhalb des Rahmens eines deutschen Staatslebens. Die politischen Bestrebungen dieser sozialen Gruppe sind niemals auf den Staat, seine Blüte und Entwicklung gerichtet gewesen. Sofern der Staat und seine Notwendigkeit nicht schlechtweg verneint wurden, liess man ihn allenfalls als vorübergehendes Entwicklungsstadium gelten, um die grosse staatenlose Verbrüderung aller Proletarier der Welt vorzubereiten. Bei einer solchen Willensrichtung zahlreicher Volksmassen und einflussreicher Geschlechter ist es kaum möglich, den Staat als einen souveränen Selbstzweck hinzustellen und eine dementsprechende Tradition zu schaffen.

Das gleiche muss von den deutschen politischen Parteien gesagt werden. Kaum eine von ihnen ist um des Staates willen entstanden oder in ihm verankert. Sie alle sind freie Organisationen, die im besten Fall den Staat als ein notwendiges Mittel ansehen zur Verwirklichung oder Förderung kultureller Ziele, die nicht selten weit über den Rahmen des deutschen staatlichen Lebens hinausgehen. Dieser universelle Charakter des deutschen Parteiwesens, seine stete Bereitschaft, sich mit analogen kulturellen Aufgaben in anderen Ländern zu identifizieren, hat sehr viel dazu beigetragen, unter den staatlich entwickelten romanischen und angelsächsischen Nachbarvölkern ein tiefes Misstrauen, eine starke Abneigung gegen das aufdringliche und zersetzende deutsche Ideologentum zu erzeugen. Einen geradezu staatsfeindlichen Charakter tragen aber die Berufs- oder Interessentengemeinschaften, die möglicherweise dazu bestimmt sind, die politischen Parteien aus ihrer Stellung zu verdrängen. Hier liegt die Gefahr vor, dass nach dem Zusammenbruch zweier starker Pfeiler der staatlichen Entwicklung — der Heeres- und Beamtenorganisation — die letzte Stütze, die Einheit des Rechts, beseitigt werde. Die vermögensrechtlichen Interessen dieser Berufsgenossenschaften stehen vielfach in starkem Widerspruch zu einander, und in erbittertem Kampf sucht jede Gruppe ihre eigene Machtstellung auf Kosten anderer, nach deutscher Art nicht minder fest organisierter Berufskreise zu erweitern. Die Schwäche des Staates und die Ohnmacht seiner Leitung vermag diesem

Ringern keine Schranken entgegenzustellen. Der wachsende Einfluss jener Organisationen muss es mit sich bringen, dass sie den eigenen Satzungen, unabhängig vom Reichsrecht, eine immer grössere Bedeutung beimessen und sich durch Schiedsgerichte von der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Staates absondern. Die Gerichte des Staates können ihr bisheriges Ansehen nicht behaupten, wenn grosse und einflussreiche Kreise ihrer nicht mehr bedürfen. An wissenschaftlichen und gelehrten Kräften, welche diese eigenartige Rechtsentwicklung studieren und pflegen, wird es in Deutschland nicht fehlen, und es ist sehr möglich, dass man, im Gegensatz zu der angeblich aufgezwungenen römischen Rechtseinheit, hierin das schöpferische Wirken des freien deutschen Willens sucht, um so mehr, als ein solcher Auflösungsprozess sich ganz im Geiste der deutschen Vorzeit vollzöge. Diese Gefahren sollten sich insbesondere unsere Romantiker und die Schwärmer für die Sowetverfassung in Deutschland vor Augen halten. Der deutsche Boden hierfür ist weit fruchtbarer als der russische Sumpf.

Diese Vorgänge werden begünstigt durch die demokratische Lebensauffassung, welche die heutige Politik beherrscht. Im Gemeinwesen mit einem festen Status bedeutet die Demokratie Steigerung der dem einzelnen Staatsbürger zustehenden Befugnisse oder Ausdehnung der Bürgerrechte auf weitere, bisher von ihnen ausgeschlossene Kreise, schliesslich wird ein möglichst vollkommener Ausgleich aller den einzelnen zustehenden Rechte erstrebt. Die Tradition des Staates sorgt dann dafür, dass durch die erkämpften Änderungen seine Autorität und die weitere Entwicklung des Gemeinwesens keine Erschütterung erleide, und in staatlichen Überlieferungen erzogene Völker verlieren trotz tiefer Umwälzungen dieses Hauptziel nie aus dem Auge. Einen normalen Fortschritt zur Demokratie können wir im römischen Ständekampf oder der Geschichte der englischen Verfassung beobachten. Auch die politische Entwicklung Frankreichs hat trotz mancher Sprünge und Unregelmässigkeiten die staatlichen Grundlagen niemals verloren. Etwas ganz anderes geht vor sich, wenn Völker ohne Staatstradition und ohne staatlichen Sinn unter den Einfluss der Demokratie geraten. Da ihnen jeder Zusammenhang mit einer staatlichen Vergangenheit und das Gefühl der

Verantwortung für den Bestand des Staates fehlt, so handelt es sich für sie nur um den Sturz derjenigen Herrscher- oder Regierungsgewalt, welche den bisherigen Zustand aufrecht erhielt. Die Auflösung der früheren Ordnung hat dann je nach dem Stande der Zivilisation und Kultur des Volkes entweder die Rückkehr zum rohen Naturzustande zur Folge, oder die schrankenlose Entfaltung aller möglichen Organisationen, deren zentrifugalen Bestrebungen durch die frühere Herrschaft gebändigt oder doch gemässigt wurden. Das erstere ist das Ergebnis der russischen Revolution, die zweite Erscheinung greift in der deutschen Republik um sich. Von den staatlich unentwickelten und politisch ungeschulten Volksmassen kann unmöglich erwartet werden, dass ihnen auf staatlichem Gebiet im ersten Anlauf ein Akt gelinge, der selbst die Kräfte der früheren Autoritäten, ungeachtet ihrer Erfahrung und der im Laufe der Jahrhunderte gesammelten Hilfsmittel, überstieg. In eine solche Auflösung geratenen Völkern pfllegt aber die Vorsehung die zum Aufbau eines festgefügteten Staatswesens erforderliche Ruhe und Musse nicht immer zu gewähren. Ihr Schicksal liegt dann nicht mehr in der eigenen Hand, es ist bedingt durch äussere Mächte.

Schon oft hat das deutsche Volk den Mangel staatlicher Überlieferungen und Grundlagen schwer zu büssen gehabt, ganz besonders aber in unseren Tagen. Es ist nicht leicht, eine harte Gegenwart zu ertragen, wenn die Hoffnung auf eine lichte Zukunft durch die Erfahrungen aus einer langen Vergangenheit getrübt wird. Wie will man hoffen, wenn eine Geschichte von 2000 Jahren nach kurzem Aufblühen immer wieder Epochen unerträglicher wirtschaftlicher und sittlicher Not vor Augen führt, wenn die Früchte mühsamer Arbeit in regelmässigen Abständen durch äussere und innere Verwüstungen vernichtet werden! Was heute jeder Deutsche erduldet, haben vor 100 Jahren genau in der gleichen Weise seine Väter ertragen müssen, nachdem in schwerer, harter Arbeit die entsetzlichen Folgen der Glaubenskämpfe beseitigt waren. Und wieder hinter jener Zeit liegen in stetem Wechsel kurze Perioden unsteten Glückes und lange rauhe Tage, die jeden ruhigen Fortschritt ausschlossen. Wie oft ist die deutsche Erde in den Kämpfen der benachbarten Nationen Schlachtfeld und Siegespreis gewesen!

Sehr verbreitet ist heute die Anschauung, dass die hinter uns liegende Epoche einseitiger Zivilisation das Missgeschick der Gegenwart verschuldet habe und dass die Rettung in der kulturellen Arbeit liege, die von jeher der Ruhm Deutschlands gewesen sei. Bei geringerem Vertrauen in die eigene Kraft richtet mancher der zahlreichen heutigen Bussprediger den Blick auf die kulturellen Güter anderer Völker und namentlich des Orients. Die uralte Kultur Indiens soll der verwundeten deutschen Seele Heilung bringen, ja selbst von den Russen wird ein günstiger Einfluss erwartet. Für ein Volk mit so unsicheren staatlichen Überlieferungen wie das deutsche ist es gefährlich, sich bei Völkern Rat zu holen, die auf ein eigenes staatliches Leben endgültig verzichten mussten oder kein Gewicht darauf legten, weil ihnen die Kraft fehlte, eine eigene Zivilisation hervorzubringen. Die grössten Vertreter russischer Sinnesart Leo Tolstoi und Dostojewski waren beide trotz mancher Gegensätze in ihren Anschauungen erbitterte und bewusste Gegner jeder Zivilisation und daher auch jeden staatlichen Aufbaues, der sich als solcher auf die Zivilisation stützen muss. Ihr ganzes Streben war auf die religiöse Kultur gerichtet, die alle Beziehungen des irdischen Lebens regeln sollte. Und weil die beiden russischen Denker jene Auffassung schon zu einer Zeit vertraten, als man in Deutschland noch durchdrungen war vom Werte der eigenen blühenden Zivilisation, wird heute in den Tagen der Enttäuschung den Russen ihre instinktive Abneigung gegen eine der wichtigsten Funktionen des menschlichen Daseins als prophetische Gabe ausgelegt, die sie beide nicht besaßen, nicht einmal in den Geschicken des eigenen Volkes. Ohne Zweifel hat keiner von beiden auch nur im entferntesten vorausgesehen, dass der von Tolstoi dem russischen Menschen „mit der kristallklaren Seele“ gepredigte paradiesische Anarchismus zum Bolschewismus mit seiner tierischen Grausamkeit und Verwilderung führen werde. Und was ist aus der Verheissung, die Welt müsse an der russischen Seele genesen, geworden? Kein Volk soll sich anmassen, mit seiner besonderen Kultur sich als Arzt anderer Völker auszuspielen. Jedes Kulturvolk kämpft wie jeder einzelne Mensch auf seine Weise gegen die in ihm wohnenden Mächte der Natur, hierin vor allem liegt seine nationale Eigenart. Die Erfahrungen, welche das deutsche

Volk gemacht hat, als bei ihm die Zivilisation darniederlag und kulturelle Bestrebungen in seinem Leben vorherrschten, sind nicht sehr ermutigend. Eine solche Epoche war das Zeitalter der Reformation und die hierauf folgenden Jahrhunderte. Den nicht sehr ausgedehnten Erfolgen der deutschen Kirchenreform an den Gestaden der Ostsee stehen die gewaltigen Eroberungen gegenüber, welche die französische Kultur im ganzen Deutschland machte, die fast einer Beherrschung des deutschen Geisteslebens gleichkam und die besten Geister für sich gewann, Friedrich den Grossen und Goethe mit eingeschlossen. Die auch heute gepredigte Abwendung von der angeblich verhängnisvollen Zivilisation und die einseitige Pflege der Kultur wird dem deutschen Volke ebensowenig zu einer seiner Grösse entsprechenden Stellung verhelfen, wie in den vergangenen Tagen. Die Kultur ist auf das Individuum eingestellt, sie ist daher zentrifugal, die Zivilisation umfasst und einigt die Massen, sie ist zentripetal. Das müssen alle zivilisations- und staatenlosen Völker an sich erfahren. Neben diesen einseitigen kulturellen Bestrebungen machen sich Versuche geltend, Zivilisation und Kultur mechanisch auszugleichen. Eine solche Bedeutung hat der achtstündige Arbeitstag. Von den 24 Stunden des Tages sollen 8 Stunden dem Schlaf, 8 Stunden der nach aussen hin gerichteten Arbeit — also der Zivilisation — und 8 Stunden der Pflege des inneren menschlichen Lebens oder Kultur gehören. Diese Zeiteinteilung beruht auf einer völligen Verkennung des Wesens der Zivilisation, ihre ausnahmslose Durchführung müsste den Menschen den feindlichen Mächten der Natur ausliefern. Diese aber ist ein unerbittlicher Gegner, für sie bedeuten die Ruhestunden, welche wir uns sichern wollen, keinen Waffenstillstand. Man versuche es doch nur, praktisch den achtstündigen Arbeitstag in der Landwirtschaft durchzuführen. Bodenbeschaffenheit und Wetter werden uns sehr bald darüber belehren, dass wir unsere Arbeit nicht nach eigenem Ermessen, sondern nach den Vorgängen im Lager unseres Gegners — der Natur — einzurichten haben. Der Plan eines obligatorischen achtstündigen Arbeitstages konnte nur in Köpfen entstehen, die jeder Zivilisation fremd gegenüberstanden. Fast könnte man ihn der jüdischen einseitigen Kultur zuschreiben mit ihrer ohne jede Rücksicht auf äussere Vorgänge statuierten Sabbatruhe und ihren unserer Zivilisation

geradezu unverständlichen Jubeljahren. Dank dem mit Jahve geschlossenen Bunde hatte Israel nur seinen Pflichten Gott gegenüber nachzukommen, dagegen war Jahve als Gegenkontrahent gebunden, alle Kräfte der Natur zum Besten des jüdischen Volkes zu leiten, wenn es nottat, Meere trocken-zulegen und Berge zu versetzen. Die Juden stehen zur Natur überhaupt in keinen unmittelbaren Beziehungen, sie haben mit ihr keinen Kampf zu bestehen, da Jahve zu ihrem Besten die Kräfte der Natur bändigt sei es unmittelbar, sei es durch andere Völker, welche von Gott dazu bestimmt sind, auch für Israel den Zivilisationskampf zu führen.

Dieser geistigen Einstellung können Völker, die dem Staate nachstreben, sich nicht unterwerfen. Für sie steht die Pflege der Zivilisation im Vordergrund, sie müssen ihre Kräfte zu jeder Zeit frei und bereit halten zum Kampf wider die Mächte der Natur, worin die erste und wichtigste Aufgabe des Staates besteht. Wenn das deutsche Volk sich zu einem staatlichen Dasein durchringen will, um Herr seines Geschickes zu werden, hat es vor allem die Anfänge und Grundlagen staatlichen Lebens, welche in den erfolgreichen Tagen vor der grossen Katastrophe geschaffen wurden, wieder aufzurichten und weiter auszubauen. Mit allen Mitteln hätte es die in der Bismarckschen Ära geschaffene Zivilisation — die blühende Industrie, die Schifffahrt, die hochentwickelte Landwirtschaft — wiederherzustellen und zu fördern. Hierauf sind die gesamten Volkskräfte ohne jede zeitliche Beschränkung zu vereinigen, denn weder indische Philosophen noch russische religiöse Anarchisten vermögen, was hier in Verfall geraten ist, wieder aufzubauen.

Mit aller Kraft ist die bedrohte Rechtseinheit aufrechtzu-erhalten, jenes Geschenk des grössten aller Staaten — Roms —, welches Savignys Genie glänzend mit dem deutschen Leben verband. Keine Anstrengung wäre zu scheuen, um die beiden grossen und ruhmreichen Organisationen wiederherzustellen, welche einst die Grundpfeiler des Preussentums und später des Reiches bildeten, — den mustergültigen Beamtenstand und, freilich in völlig veränderter Gestalt, die allgemeine Dienstpflicht. Letztere kann natürlich ihren bisherigen mili-tärischen Charakter nicht behaupten und ist durch die im Sinne einer staatlichen Erziehung noch wertvollere Arbeits-pflicht zu ersetzen. Man stelle sich vor, welche Bedeutung

es für die Entwicklung des staatlichen Sinnes der männlichen wie weiblichen Jugend des Landes hätte, wenn sie vor ihrem Eintritt in das eigene Arbeitsleben veranlasst würde, die sich bildenden Kräfte gleich zu Anfang dem Staate zur Verfügung zu stellen.

Der Mangel staatlicher Überlieferung war der alleinige Grund, weshalb im Deutschen Reiche die hervorragend tüchtige Beamtenorganisation im äusseren Dienst völlig versagte, und auch die Bismarcksche Ära konnte in kurzer Zeit keine Änderung zum Besseren herbeiführen. Es empfiehlt sich jedem Deutschen in unseren Tagen, die Akten des Wiener Kongresses oder doch seine Geschichte zu studieren und die Art, wie Frankreich damals seine Geschäfte führte, mit dem Verhalten der deutschen Vertreter beim Friedensschluss von Versailles zu vergleichen. Die Stellung Frankreichs in Wien und Deutschlands in Versailles weisen mancherlei Analogien auf. Beide Länder hatten während einer Reihe von Jahren gegen die halbe Welt gekämpft, beide den Hass ganzer Völker auf sich geladen und ihnen standen nun die Vertretungen aller Grossmächte in geschlossener Phalanx gegenüber, mit dem festen Vorsatz, dem endlich nach furchtbaren Mühen und Opfern besiegten Gegner keine Schonung zuteil werden zu lassen. Im übrigen war Deutschlands Stellung vor und in Versailles insofern günstiger, als keine fremde Heeresmacht sein Gebiet betreten hatte, seine militärischen Hilfsmittel und seine Stellung im Osten es immer noch als einen furchtbaren Gegner erscheinen liessen und die berühmten 14 Wilsonschen Punkte bei geringerer Vertrauensseligkeit geschickten Unterhändlern treffliches Material in die Hände lieferten. Wenn Frankreich in Wien eine Versöhnung mit den früheren Feinden auf Grund der allen Parteien gleich heiligen und ehrwürdigen Legitimität anstrebte, so konnten die Deutschen in Versailles sich auf das proklamierte Selbstbestimmungsrecht der Völker und die angebliche Abneigung des nunmehr herrschenden demokratischen Prinzips gegen jede Eroberungspolitik stützen. Und dennoch errang Talleyrand in Wien fast vom ersten Tage an eine führende Stellung, während die Vertreter Deutschlands in Versailles vom Anfang bis zum Schluss der Verhandlungen in der kläglichen Rolle allgemein verabscheuter Übeltäter dastanden. Man mag noch

so hoch vom Genie Talleyrands, noch so gering von den Fähigkeiten der deutschen Unterhändler in Versailles denken, damit allein ist der furchtbare Abstand in der Stellung beider Länder nicht erklärt. Sein wahrer Grund liegt darin, dass Talleyrand sich auf einen festgefühten, an Überlieferungen reichen Status stützte, von dessen Notwendigkeit selbst die Gegner überzeugt waren, während hinter den Vertretern Deutschlands in Versailles eine Menge von Organisationen lag ohne festen Zusammenhang und einheitliche Tradition, an deren Bestand und innere Einheit nicht einmal alle Deutschen glaubten. Es ist weit leichter, einen alten, festgefühten Staat mit traditionellen Verhaltensregeln für jeden einzelnen Fall nach aussen zu vertreten, als ein lockeres Gebilde aller möglichen Organisationen, deren Verhältnis nach aussen hin und untereinander täglich schwankt.

Nach Beendigung des grossen Krieges beeilten sich Russen und Deutsche, die geheimsten Fächer ihrer Staatsarchive aller Welt zu öffnen, und diesen verhängnisvollen Schritt rühmte man in staatlichem Unverstand als Tat von grosser kultureller Bedeutung, als unvergänglichen Dienst der geschichtlichen Forschung, als glänzendes Beispiel, dem alle Staaten folgen sollten. Sie werden sich hüten! Wie kann nach einer solchen Unüberlegtheit noch die Rede sein von irgend welchen staatlichen Traditionen als leitendem Stern für Volk und Regierung! Welches alte Handelshaus wird seine Geheimbücher aller Welt öffnen und sei es auch noch so redlich in allen Dingen zugegangen und die Mitteilung dieser wertvollen Erfahrungen der gesamten Geschäftswelt noch so lehrreich! Staaten haben noch andere Zwecke zu verfolgen, als die Forderung der Geschichtsforschung, und kein noch so grosser Hass gegen frühere Herrscher und ihre Taten wird staatlich denkende Völker dahin bringen, die Grundlagen ihrer eigenen Entwicklung blosszulegen.

Wie nach aussen hin die staatliche Tradition, so hat im inneren Aufbau die Verfassung eine sehr verschiedene Bedeutung, je nachdem es sich um einen wirklichen Staat oder um eine blosser Verbindung von Willensorganisationen und Individuen handelt. Mit dem Staat ist die Verfassung nach Entstehung und Dauer organisch verbunden. Sie garantiert im inneren Leben den vorhandenen Personen- und Sachstatus,

nach aussen hin die Unverletzbarkeit und Unteilbarkeit des Ganzen. Den Staat als Organismus hat sie natürlich nicht geschaffen, aber sie hat sich mit ihm aus der Selbstgesetzgebung entwickelt. Sie kann im Laufe der Zeit stürmische und durchgreifende Änderungen erfahren, niemals aber wird hierdurch die Existenz eines echten Staates gefährdet. Oft ist das Ergebnis dieser Umwälzungen sogar eine festere Geschlossenheit nach aussen hin und die Beseitigung widerstrebender Elemente im inneren Leben gewesen. Solche Folgen hatte der römische Ständekampf und die Begründung des Prinzipats, der französische Einheitsstaat erhob sich neu gefestigt aus der Revolution und das geeinigte Gross-Britannien ist erstanden aus zwei Empörungen gegen die Herrschaft der Stuarts. Wo dagegen staatlicher Sinn und staatliche Überlieferungen fehlen, wird sich niemals eine einheitliche Verfassung entwickeln. Der staatenlose Wille von Einzelpersonen oder auch Organisationen kann nur durch einen Willen zusammengehalten und geleitet werden — den Willen eines Selbstherrschers oder den Kollektivwillen einer Oligarchie, ganz unabhängig von irgend einer Verfassung, welche das beherrschte Volk hervorzubringen garnicht imstande ist. Nur darauf kommt es an, dass dieser herrschende Wille stark und bewusst sei. Aber auch staatlich veranlagte Völker sind oft vor Entstehung des durch eine Verfassung geordneten Status durch solche Perioden der Willkür gegangen, bis es ihnen gelang, den Staat zu formen. Der römischen Republik ging ein tyrannisches Königtum mit den schlimmsten Überlieferungen voraus, der französische Staat ist die Schöpfung eines königlichen Willkürregiments von grösster Rücksichtslosigkeit und Männer von harter Willenskraft stehen an den Marksteinen der englischen Staatsbildung.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, dass die blossе Annahme einer „guten“, sei es auch fremden Verfassung genüge, um ein staatenloses Volk gewissermassen mechanisch in einen wirklichen Staat zu erheben. Nicht alle waren bewusste Feinde Deutschlands, die im härtesten Drange des Kampfes um Deutschlands Schicksal eine Änderung der preussischen Verfassung forderten, wohl aber ohne Ausnahme Männer, die nicht wussten, was ein Staat ist. Konnten einem staatlich veranlagten Volke in solchen Tagen diese Gedanken auch nur in den Sinn kommen!

Wer wird die Façade eines Hauses umgestalten, während es in Flammen steht! Nicht die Mängel der preussischen Verfassung haben die schweren Stunden des deutschen Volkes verschuldet, sondern die Tatsache, dass kein einziger der berufenen Führer den Mut und die Kraft des echten Herrscherwillens besass.

Nie kann eine noch so logisch erdachte Verfassung in einer staatenlosen Gemeinschaft den echten Herrscherwillen ersetzen. Das russische Volk hat seine Verfassung nur wenige Jahre ertragen, um alsbald unter die furchtbare Tyrannei des oligarchischen Kommunistenordens zu versinken. Damit ist dann zugleich die rationalistisch-nihilistische Frage, welche die Massen heute bewegt, ob es überhaupt noch Gehorsam aus Ehrfurcht irgend welchen Geboten gegenüber gebe, hier praktisch erledigt. Die Deutschen sind mit ihrer gewiss sehr modernen Weimarer Verfassung immer tiefer in den Sumpf innerer Auflösung, staatlicher Hilflosigkeit und willkürlicher Bedrückung von aussen her geraten, bis die von der Weisheit fremder und eigener Politiker gemisshandelte Nation der erstaunten Welt das Bild mutigen Schaffens aus eigenem Willen und eigener Kraft bot. Heute ist dieses merkwürdige Volk eine elementare Gewalt, die wehr- und führerlos dennoch alles in den Bann seiner grossen Bedeutung zwingt. Es hat offenbar keinen Sinn mehr, es zu hassen oder anzufeinden, so wenig wie den Ozean oder jede andere Naturkraft. Grosse und kleine Hasser und Gegner haben sich an dieser Masse abgemüht und an ihr genagt, aber nichts vermochte sie aufzulösen.

Oft hören wir heute den Einwand, die Deutschen seien nun einmal keine politische Nation, darin könne auch nichts geändert werden und jedes Streben nach einem deutschen Staat sei aussichtslos. Das Volk müsse sich andere Aufgaben stellen und sein Leben ohne feste Staatsformen einzurichten suchen. Romantisch veranlagte Ratgeber glauben eine solche Stütze des öffentlichen Lebens in den urdeutschen Organisationen gefunden zu haben, welche je älter und ehrwürdiger um so besser die Nation führen würden. Andere suchen Rat in der durch Lebensweisheit verbesserten Philosophie. In der „Vereinigung von Seele und Geist“ im Sinne einer erhöhten Persönlichkeit werde das deutsche Volk seinen Beruf

erfüllen und einen Ersatz finden für den verkümmerten Staatsgedanken¹⁾. Das wäre ungefähr eine Zukunft, wie sie die Urheber des Vertrages von Versailles den deutschen „Denkern und Dichtern“ neidlos als Altenteil einräumen wollten. Heute beginnen selbst diese Weltverbesserer an ihrem Werke zu zweifeln. Ohne einen deutschen Staat will es in der Welt nicht mehr gehen, man beginnt einzusehen, dass diese grosse Nation nicht mit Phantomen abgefertigt werden kann. Wer aber einzelne Menschen wie ganze Völker erziehen will, soll vorhandene Mängel bekämpfen, und um so nachdrücklicher, je tiefer sie sich eingenistet haben, je mehr sie das Leben verderben und entstellen. Ist denn aber in der Tat die staatliche Erziehung der Deutschen so hoffnungslos? Die von Bismarck inaugurierten 43 Jahre des deutschen Kaiserstaates waren trotz aller Disharmonien der jungen Schöpfung, trotz allerschlechtesten Führung in der späteren Zeit dennoch eine der glänzendsten Epochen von Deutschlands Vergangenheit, es waren Tage, die der Stolz jeder grossen Nation hätten sein können. Ist es denn völlig aussichtslos, an das Zerstörte wieder anzuknüpfen, und bedarf das Volk wirklich einer Schule der Weisheit, um in ihr Trost zu finden für unwiederbringlich Verlorenes, für seine Ohnmacht, seinen staatlichen Zerfall? Gott behüte es vor einer solchen Führung!

Der urwüchsige Stoff harret des starken Willens, der ihm die höchste Form menschlichen Zusammenlebens im Staate verleihe. Die Tage deutscher Blüte waren stets getragen von einem grossen männlichen Willen. So wird es auch in der Zukunft sein. Dass die deutsche Freiheit hierbei zugrunde gehe, braucht niemand zu befürchten. Auch bei einer starken, zentralisierten Willensherrschaft wird sie in den angestammten, unausrottbaren Organisationen eine Pflegstätte finden.

¹⁾ Graf Hermann Kaiserling: „Was uns nottut. Was ich will. 1922. Er glaubt einen allgemeinen Abbau des Staates und seine Verdrängung durch Organisationen zu beobachten. Berechtigen die scheinbaren Erfolge des Kommunismus oder die unpraktischen Übertreibungen des Staatsgedankens durch die Sozialisten wirklich zu dieser Annahme! Ich zweifle daran, dass Romanen oder Angelsachsen für eine Schule der Weisheit in Kaiserlings Sinn jemals zu gewinnen sein werden.